

Familienförderungen



Förderung	Antragstelle	Zeitpunkt des Antrages	Höhe	Voraussetzungen
OÖ Familienkarte	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18771 www.familienkarte.at	Erstkarte ab der 20. SSW bzw. ab Geburt des 1. Kindes	zahlreiche Vergünstigungen im Freizeitbereich, in der Gastronomie und Hotellerie und bei Dienstleistungsbetrieben	„Erstkarte“ der OÖ Familienkarte: · Schwangerschaft beim ersten Kind ab der 20. Schwangerschaftswoche OÖ Familienkarte: · Familienbeihilfe für mind. 1 Kind · Hauptwohnsitz in OÖ · von ausländischen Staatsbürgern ist der Nachweis eines Aufenthaltstitel erforderlich
Oö. Elternbildungsgutschei- ne	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11181 www.familienkarte.at	Nach Beantragung der OÖ Familienkarte automatisch	mit Ausstellung der „Erstkarte“ der OÖ Familienkarte, weiters zur Geburt des Kindes (Eintrag in die OÖ Familienkarte) sowie zum 3., 6. und 10. Geburtstag des Kindes	· Besitz der OÖ Familienkarte
OÖ Mehrlingszuschuss	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 www.familienkarte.at	spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehr- linge	Zwillinge: 550 Euro + 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas Drillinge: 1.100 Euro + 200 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas Für jeden weiteren Mehrling: je 550 Euro + je 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas	· Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ · Familienbeihilfe · Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger
OÖ Kinderbetreuungsbonus	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 www.familienkarte.at	Anträge können ab Vollendung des 3. Lebensjahres gestellt werden	Der KBB beträgt jährlich 960 Euro/Kind	· Nicht-Inanspruchnahme eines Kindergarten- oder Krabbelstubenplatzes (Kinder- betreuung nach § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz oder einer Sonderform nach § 23 Oö. KBBG). · Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger · Familienbeihilfe · Hauptwohnsitz in OÖ
Eltern-Kind-Zuschuss des Landes OÖ	Abt. Gesundheit des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-14910	Der Antrag muss zwischen 5. und 7. Geburtstag (60. - 84. Lebensmonat) des Kindes gestellt werden.	Gesamt 405 Euro, dieser Betrag wird in drei Raten zu je 135 Euro ausbezahlt, nach Vollendung des 2., 5. und 8. Lebensjahres Neu ab 1.1.2026: Der Betrag wird einmalig in der Höhe von 160 Euro ausbezahlt.	· Termingerechte Durchführung aller im Eltern-Kind-Pass vorgesehenen Unter- suchungen (inkl. Impfungen) · Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolle zwischen 5. und 6. Geburtstag die Auffri- schungsimpfungen und zahnärztliche Bestätigung über ein kariesfreies Gebiss · Hauptwohnsitz in OÖ · Termingerechte Antragstellung
Begleitperson im Krankenhaus	Direkte Abrechnung der Krankenanstalten mit dem Land OÖ	Direkte Abrechnung der Kran- kenanstalten mit dem Land OÖ	Kosten für die Begleitperson des Kindes im Krankenhaus (ausgenommen Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Tag)	· Aufenthalt in oö. Krankenhaus (ausgenommen private Krankenanstalten und Unfallkrankenhaus Linz)
Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 www.familienkarte.at	bis spätestens 3 Monate (31.10.) nach Ende des laufenden Schul- jahres	zwischen 60 und 150 Euro je nach Dauer der Schulveranstaltung	· Besucher einer allgemeinbildenden Pflichtschule (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule), Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, landw. Fachschule · Einkommensobergrenze · Bestätigung über Teilnahme an 4-tägiger Schulveranstaltung für ein Kind oder mehrtägigen Schulveranstaltungen für mehrere Kinder · Hauptwohnsitz in OÖ · Familienbeihilfe · Ergänzend zur Schulveranstaltungshilfe können noch folgende Förderungen beantragt werden: - Schulsportwochen-100er der WKO (100 Euro pro Schüler)
OÖ. Wintersportwoche	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 · www.familienkarte.at Antrag ist von den Schulen zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor An- tritt der Wintersportwoche	Gutschein für Liftkarte für die Dauer des Schulsikikurses	· Wintersportwoche findet in oberösterreichischem Skigebiet statt · Mindestausmaß von 4 aufeinander folgenden Schultagen (ganztägig) · alle Schultypen bis zur 13. Schulstufe
OÖ. Wintersporttage	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 · www.familienkarte.at Antrag ist von den Schulen bzw. Kindergärten zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor An- tritt der Wintersporttage	Gutschein für max. 3 Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison	· Wintersporttage müssen in einem oberösterreichischen Skigebiet, während der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. Betreuungszeit eines Kindergartens stattfinden
Nachhilfeförderung	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 www.familienkarte.at	Jederzeit für 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen), durch Pädago- gen und Eltern (Bestätigung der Schule erforderlich) möglich	150 Euro pro Person und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien) in Form eines Gutscheines (beschränkt auf die Gegenstände Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. eine zweite Fremdsprache)	· Hauptwohnsitz der zu Unterrichtenden in Oberösterreich · Nachhilfeunterricht bei deklarierten professionellen Nachhilfeeinrichtung (eine vertragliche Vereinbarung mit Land OÖ muss vorliegen) · 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen) · angebotener Nachhilfeunterricht muss besucht werden
Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe des Bundes	je nach Schultyp gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten alle Infos dazu: www.bmbwf.gv.at	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	Schulbeihilfe: individuelle Berechnung/Grundbetrag 1.845 Euro/jährlich (ab 10. Schulstufe) Heimbeihilfe: individuelle Berechnung/Grundbetrag 2.254 Euro/jährlich (ab 9. Schulstufe) Fahrtkostenbeihilfe: 173 Euro (Voraussetzung: Heimbeihilfe)	· soziale Bedürftigkeit · österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger weitere Details: www.bmbwf.gv.at
Unterstützung des Bundes für Teilnahme an Schulver- anstaltungen	je nach Schultyp gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten alles Infos dazu: www.bmbwf.gv.at	vor Beginn der Schulveranstal- tung, jedoch spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres	Einmalig bis zu 294 Euro	· soziale Bedürftigkeit · Dauer der Schulveranstaltung: mind. 4 Tage · AHS Unter-/und Oberstufe · Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger weitere Details: www.bmbwf.gv.at
Familienbeihilfe des Bundes	Wohnsitzfinanzamt	Antragslose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes	Gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder (seit 2025) ab Geburt: 138,40 Euro ab 3 Jahren: 148,00 Euro ab 10 Jahren: 171,80 Euro ab 19 Jahren: 200,40 Euro monatliche Erhöhungsbeträge lt. Geschwisterstaffelung bei Mehr- kindfamilien, Zuschlag für erheblich behindertes Kind: 189,20 Euro Kinderabsetzbetrag: 70,90 Euro/Kind/Monat, wird ohne gesonderten Antrag gemeinsam mit Familienbeihilfe ausgezahlt	· Wohnsitz, Lebensmittelpunkt der Antragsteller und Kinder in Österreich · Sonderregelung für EU-Bürger, Drittstaatenangehörige und im Ausland lebende Kinder weitere Details: www.bundeskanzleramt.gv.at
Kinderabsetzbetrag	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag er- forderlich	70,90 Euro pro Kind monatlich	Anspruch auf Familienbeihilfe
Schulstartgeld	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag er- forderlich	121,40 Euro für jedes schulpflichtige Kind zwischen 6 und 15 Jahren, Aus- zahlung automatisch mit August-Familienbeihilfe	Anspruch auf Familienbeihilfe
Mehrkindzuschlag	Wohnsitzfinanzamt	für jedes Kalenderjahr im Rahmen der Arbeitnehmerver- anlagung/Einkommensteuer- erklärung, wenn keine Einkünfte vorliegen ist eine Direktauszah-	24,40 Euro monatlich für jedes ständig in Österreich bzw. dem EU- Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.	· Das zu versteuernde Familieneinkommen des Vorjahres darf 55.000,- Euro nicht über- schreiten · Familienbeihilfebezug für mindestens 3 Kinder
Familienbonus Plus	bei Arbeitgeber oder mit Arbeitnehmerver- anlagung/Einkommensteuererklärung	bei Arbeitgeber oder mit Arbeitnehmerveranlagung/ Einkommensteuererklärung	2.000 Euro/Kind/Jahr, ab 18. Geburtstag: 700 Euro; Geringverdiener: siehe Kindermehrbetrag	nur für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird weitere Details: www.bmf.gv.at
Kindermehrbetrag	über Arbeitgeber (Formular E30) oder mit Arbeitnehmerveranlagung/Einkommen- steuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	Bei geringen Einkommen (keine Lohn- bzw. Einkommensteuervorschrei- bung): 700 Euro pro Kind und Jahr	nur für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird weitere Details: www.bmf.gv.at
Unterhaltsabsetzbetrag	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Unterhaltsverpflich- teten	Monatlich 37 Euro für das erste Kind 55 Euro für das zweite Kind Jeweils 73 Euro für das dritte und jedes weitere Kind	Unterhaltsverpflichtung weitere Details: www.bmf.gv.at
Alleinerzieherabsetzbetrag	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	1 Kind: 601 Euro 2 Kinder: 813 Euro 3 Kinder: 1.080 Euro Für jedes weitere Kind: 267 Euro	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die nicht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Gemein- schaft mit einem Partner oder einer Partnerin leben und die mehr als 6 Monate eine Familienbeihilfe beziehen
Alleinverdienerabsetzbe- trag	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	gleich wie Alleinerzieherabsetzbetrag	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder ein- getragene Partner sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben, das steuerpflichtige Einkommen des Partners darf 6.937 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten
Kinderbetreuungsgeld des Bundes	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der Antragsteller (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes	Bezug entweder als pauschale oder einkommensabhängige Leistung weitere Details: www.oesterreich.gv.at	· Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind · gemeinsamer Haushalt mit dem Kind · Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen · Zuverdienstgrenze muss eingehalten werden · Sonderregelungen für Nicht-Österreicher*innen weitere Details: www.oesterreich.gv.at